

Finanzsenator Dr. Andreas Dressel im Gespräch mit Kazim Abaci, Unternehmer ohne Grenzen e.V.



Fragen
&
Antworten
LIVE

**WIRTSCHAFTSHILFEN FÜR
HAMBURGER UNTERNEHMER
IN DER CORONA-KRISE**

Montag, den 7. Dezember 2020
ab 16:30 live auf Facebook
www.facebook.com/uogev/

Zusammenfassung Facebook Live Interview am 7.12.2020 um 16:30 Uhr

Finanzsenator Dr. Andreas Dressel im Gespräch mit Kazim Abaci, Geschäftsführer Unternehmer ohne grenzen e.V. zum Thema Wirtschaftshilfen für Hamburger Unternehmer in der Corona-Krise.

1. Wer kann die Hilfen beantragen bzw. wie ist das Verfahren in HH? Wo können sie beantragt werden?

Alle direkt betroffenen Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Anträge für die Novemberhilfe können nur durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder steuerberatende Rechtsanwälte gestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online über das bundesweite Portal:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Die Förderfähigkeit wird geprüft, Fragen werden direkt mit dem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt über das Portal geklärt.

Nach positiver Prüfung wird der Bescheid dem Antragsteller online zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung erfolgt nach Erstellung des Bescheids.

Im Rahmen der Antragsprüfung können im Einzelfall noch weitere Auskünfte oder Unterlagen abgefragt werden. Auch dies erfolgt über das Portal über Ihren Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Rechtsanwalt.

2. Auf welcher Grundlage wird die Erstattung berechnet? (Bei KMU werden die Umsatzzahlen vom letzten Jahr herangezogen, bei Soloselbstständigen der Durchschnittssatz vom letzten Jahr - könnten Sie das konkretisieren?)

Die Förderung erfolgt in **Form eines Zuschusses**, welcher sich nach der Anzahl der Tage der Corona-bedingten Schließung richtet. Der **Zuschuss beträgt 75 Prozent** des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen.

Umsätze, die im November 2020 trotz der grundsätzlichen Schließung gemacht werden, sind bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht anzurechnen.

Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Für **Restaurants** gilt eine **Sonderregelung**, wenn sie Speisen im Außer-Haus-Verkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen und entsprechenden Getränke. **Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet.** Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhaus-Verkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Beispiel:

Eine **Pizzeria** hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Die Novemberhilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Unternehmen sollen damit insbesondere ihre Fixkosten decken können, die trotz der temporären Schließung anfallen.

Bei antragsberechtigten Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

3. Welche Branchen profitieren direkt von den Hilfen, welche indirekt?

Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten zählen als direkt betroffene Unternehmen.

Ebenfalls antragsberechtigt sind indirekt betroffene Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Zudem sind gemeinnützige und öffentliche Unternehmen antragsberechtigt. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet

4. Wie ist das Verfahren für die Soloselbstständigen, die das selbst beantragen können?

Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten (elektronisches ELSTER-Zertifikat) direkt antragsberechtigt, also ohne die Einschaltung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers.

Soloselbstständige haben ein Wahlrecht: sie können alternativ zum Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Damit helfen wir auch Soloselbstständigen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

5. Werden die Dezemberhilfen genauso vonstatten gehen, wie Novemberhilfen oder gibt es Änderungen?

Näheres ist noch nicht bekannt.

6. Wann werden die Mittel ausgezahlt?

Aktuell: Abschläge Dezember (Bundeskasse) / Rest Januar (Landeskasse)

7. Werden die Hilfen mit dem Kurzarbeiter*innengeld verrechnet?

Ja. Andere staatliche Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Reine Liquiditätshilfen, wie zum Beispiel rückzahlbare KfW-Kredite, werden nicht angerechnet.

8. **Wie soll es im Januar weiter gehen? Sollen sich nach den Dezemberhilfen die einzelnen Ländern um das Thema kümmern?**

Siehe beigefügtes Papier zur [Überbrückungshilfe III](#)

Service-Hotline bei der IFB Hamburg

Direktanträge Soloselbständige / 030 1200 21034

für prüfende Dritte / 030 52685087